

## Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Schäden durch außergewöhnliche Naturereignisse

### Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

### Besonderer Teil

#### Artikel 1

##### Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Lawinen, Lawinenluftdruck, Vermurung, Hochwasser, Überschwemmung und Rückstau.
- (2) Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen, die durch eines der folgenden Ereignisse verursacht werden:
  - a) Lawinen und Lawinenluftdruck  
Lawinen sind von Berghängen niedergehende Schnee- und Eismassen in Form von Trockenschneelawinen (z. B. Staublawinen, Schneebretter usw.), Feucht-, Nassschnee- oder Eislawinen. Lawinenluftdruck ist die von einer abgehenden Lawine verursachte Luftdruckwelle.
  - b) Vermurung  
Vermurungen sind oberflächige Erdmassen, die durch Wassereinwirkung (Witterungsniederschläge) in Bewegung geraten. Muren enthalten Erdreich und Wasser etwa im gleichen Ausmaß.
  - c) Hochwasser und Überschwemmung  
Hochwasser liegt vor, wenn der Wasserstand eines oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässers einen bestimmten Grenzwert übersteigt. Das Übersteigen muss durch öffentlich zugängliche Messwerte objektiv feststellbar sein. Als Überschwemmung gilt der Austritt von Wasser aus der Wasserführung eines fließenden oder stehenden oberirdischen Gewässers infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen oder Schneeschmelze. Ebenfalls mitversichert sind durch Oberflächenwasser infolge von außergewöhnlichen Witterungsniederschlägen verursachte Schäden an den versicherten Sachen. Schäden durch Grund- und Sickerwasser sind vom Versicherungsschutz ausgenommen [siehe Artikel 3 (4)].
  - d) Rückstau  
Darunter versteht man den Wasserrückstau aus Kanalisationsanlagen infolge von Witterungsniederschlägen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz für Schäden durch Rückstau ist, dass im betreffenden Gebäude ein Rückstauventil eingebaut ist.
- (3) Der Versicherer ersetzt den Wert bzw. die Wertminderung der zerstörten oder beschädigten versicherten Sachen, wenn die Zerstörung oder Beschädigung auf der unmittelbaren Einwirkung eines der in Abs. 2 genannten Schadenereignisse beruht.
- (4) Der Versicherer vergütet auch den Wert der versicherten Sachen, die bei einem der in Abs. 2 genannten Ereignisse abhanden gekommen sind [siehe aber den Ausschluss gemäß Art. 2 (2)].
- (5) Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Art. 9 Aufwendungen des Versicherungsnehmers im Schadenfall.
- (6) Der Versicherer ersetzt Schäden durch Mietverlust bei Wohngebäudeversicherungen.  
Wird durch den Schadenfall ein versichertes Gebäude so beschädigt, dass der Mieter einer darin befindlichen Wohnung den Mietzins kraft Gesetz oder nach dem Mietvertrag ganz oder teilweise verweigern darf, so ersetzt der Versicherer den dadurch entgehenden Mietzins.
- (7) Der Versicherer ersetzt im Rahmen der Versicherungssumme auch Aufräumungskosten, Abbruchkosten, Deponiekosten, Mehrkosten sowie De- und Remontagekosten, die dem Versicherungsnehmer im Schadenfall entstehen.  
Unter Aufräumungskosten sind die dem Versicherungsnehmer zur Last fallenden Aufwendungen für das Aufräumen der Schadenstätte, soweit diese Kosten nicht bei Bewertung der Restwerte durch Anrechnung zur Vergütung gelangt sind, und für die Abführung des Schuttes und nicht mehr verwendbarer Reste bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.  
Unter Abbruchkosten sind die Kosten für einen im Schadenfall nötig werdenden Abbruch stehengebliebener Teile versicherter Sachen und deren Abführung bis zur nächsten geeigneten und gestatteten Ablagerungsstätte zu verstehen.  
Unter Deponiekosten sind die Kosten für die Endlagerung von versicherten Sachen zu verstehen, die nach Aufräum- und Abbrucharbeiten anfallen.  
Unter Mehrkosten sind jene Aufwendungen zu verstehen, die für die Behandlung von Problemstoffen und ähnlichem notwendig werden, um sie deponiefähig zu machen; weiters solche, die aufgrund behördlicher Auflagen anfallen.  
Unter De- und Remontagekosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass beschädigte oder unbeschädigt gebliebene versicherte technische und kaufmännische Betriebs-einrichtungen demontiert und wieder montiert oder sonst wie bewegt oder geschützt werden müssen.
- (8) Der Versicherer haftet nicht für
  - a) mittelbare Schäden, z. B. Gewinnentgang und dergleichen, ausgenommen Mietverlust nach Art. 1 (6).
  - b) Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag, Erdbeben, Sog- und Druckwirkung von Flugobjekten, auch wenn diese Ereignisse bei einem versicherten Ereignis auftreten bzw. dessen Folge sind.
  - c) Wasserschäden, die nicht auf eines der versicherten Schadenereignisse zurückzuführen sind.
  - d) Schäden an unter Erdoberfläche aufbewahrten Waren, die nicht mindestens 12 cm über dem Fußboden lagern.
  - e) Schäden durch Bewegung von Felsblöcken, Gesteins- oder Erdmassen sowie durch Vermurung, wenn ein derartiges Ereignis durch Erdaufschüttungen bzw. -abgrabungen, weiters durch Sprengungen oder die Erschließung gasförmiger, flüssiger oder fester Stoffe aus dem Erdinnern verursacht wurde.
  - f) Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich die versicherten Gebäude selbst bewohnt, durch den Schadenfall ganz oder teilweise unbenutzbar, so ersetzt der Versicherer den Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume, insoweit nicht dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf den etwa benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung zugemutet werden kann. Als Mietwert gilt der gesetzliche oder ortsübliche Mietzins für Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.  
Die Entschädigung des Mietwertes wird auf den dem Versicherungsnehmer nachweisbaren Schaden beschränkt.  
Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluss des Monats gewährt, in dem die Wohnung wieder benutzbar geworden ist, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

### Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice  
Tel. 050 30 8000  
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.  
Wilhelm-Greil-Straße 10  
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0  
Fax 0512 5313-1299  
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck  
FN 32927 Y  
ATU 317 26 905

cherten Gebäude in einem baufälligen Zustand befanden bzw. ganz oder teilweise mangelhaft instand gehalten wurden oder dass im Zuge von Umbauten Baubestandteile aus der üblichen Verankerung oder Befestigung gelöst wurden oder noch nicht entsprechend mit dem sonstigen Bauwerk verbunden worden sind; die Ersatzpflicht des Versicherers besteht aber, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Mängeln in keinem ursächlichen Zusammenhang steht.

- (9) Im Falle von
- a) Kriegsereignissen jeder Art (einschließlich Neutralitätsverletzungen) oder inneren Unruhen und damit verbunden militärischen oder polizeilichen Maßnahmen,
  - b) Erdbeben, Bodensenkung, unterirdischem Feuer oder sonstigen außergewöhnlichen Naturereignissen,
  - c) Ereignissen, welche einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind, haftet der Versicherer nur, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht. Ist der Versicherungsnehmer Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so obliegt der Nachweis dem Versicherer.

## Artikel 2

### Versicherte Sachen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind nur die dem Versicherungsnehmer gehörigen Sachen versichert. Versichert sind auch vom Versicherungsnehmer gekaufte Sachen, die ihm unter Eigentumsvorbehalt übergeben sind, und die dem Versicherungsnehmer verpfändeten Sachen.

Die Versicherung von Arbeitsgerät und Arbeitskleidern erstreckt sich auch auf die Sachen der Familienangehörigen und Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers, die an dem Versicherungsort (Art. 5) ihren Beruf ausüben.

- (2) Geld, unverarbeitete Edelmetalle, ungefasste Perlen und Edelsteine sowie Wertpapiere und Urkunden sind nur dann in der Versicherung inbegriffen, wenn dies besonders vereinbart ist.
- (3) Bei Gebäuden erstreckt sich die Versicherung, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf den Bauwert.

Zum Bauwert eines Gebäudes gehört der Wert aller Baubestandteile einschließlich der unter Erdniveau befindlichen Fundamente oder Grundmauern und Kellermauern.

Als Baubestandteile im Sinne dieser Bedingungen gelten auch Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge, sofern die angeführten Baubestandteile dem Hauseigentümer gehören.

Bei landwirtschaftlichen Gebäuden gelten Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs-, Sanitär- und Blitzschutzanlagen sowie Aufzüge als versichert, sofern die angeführten Baubestandteile nicht gewerblichen Zwecken dienen und deren Ausschluss nicht vertraglich vereinbart ist.

Soweit Gebäude industriell oder gewerblich genutzt werden, auch bei Bürogebäuden, Krankenhäusern, Sanatorien, Kuranstalten, Hotels, Pensionen, Bädern, Sportanlagen und Veranstaltungshallen zählen Elektroinstallationen, Gasinstallationen und Wasserver- und -entsorgungsanlagen samt dazugehörigen Messgeräten, Beheizungs- und Sanitäranlagen sowie Aufzüge und Maschinenfundamente nicht zu den Baubestandteilen, sondern zur technischen Betriebseinrichtung.

- (4) Nur aufgrund besonderer Vereinbarung erstreckt sich der Versicherungsschutz auf
- a) Verglasungen aller Art, Firmenschilder, Reklameanlagen,

Markisen, soweit sie ganz oder teilweise gewerblichen Zwecken dienen sowie Umzäunungen, Laternen, Fahnenstangen, Antennenanlagen, Solaranlagen u. dgl.;

- b) bewegliche Sachen, die sich im Freien oder auf dem Transport befinden.

## Artikel 3

### Nicht versicherbare Sachen und Schäden

Nicht versicherbar und somit nicht versichert sind:

- (1) Gebäude, die sich auf Grundstücken befinden, welche im Gefahrenzonenplan der zuständigen Behörde als besonders gefährdet durch Lawinen, Hochwasser, Überschwemmungen und/oder Vermurung (sogenannte rote Zone) ausgewiesen sind.
- (2) Gebäude, für die keine baubehördliche Benutzungsbewilligung oder Betriebsanlagengenehmigung vorliegt.
- (3) Einrichtungen und bewegliche Sachen, die sich in Gebäuden laut Absatz 1 und 2 befinden.
- (4) Schäden durch Grund- und Sickerwasser.
- (5) Schäden durch Erdbeben.
- (6) Schäden durch Dachlawinen.
- (7) Schäden, die aufgrund regelmäßig wiederkehrender Ereignisse vorhersehbar waren.

## Artikel 4

### Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt 30 Tage nach Eingang des vom Versicherungsnehmer unterfertigten Antrages in der Zentrale des Versicherers - frühestens aber mit Ausstellung des Versicherungsscheines.

## Artikel 5

### Versicherungsort

Bewegliche Sachen sind nur in jenen Räumen versichert, die in der Police bezeichnet sind (Versicherungsort). Werden sie daraus entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt hinsichtlich dieser Sachen der Versicherungsvertrag.

## Artikel 6

### Sicherheitsvorschriften

Ergänzung zu Art. 3 ABS:

Der Versicherungsnehmer übernimmt die Verpflichtung, die versicherten Gebäude laufend instand zu halten. Sind nach sachverständigem Ermessen, gesetzlicher baupolizeilicher oder behördlicher Vorschrift Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines Schadens laut Art. 1 (2) dieser Bedingungen erforderlich, so müssen diese unverzüglich ausgeführt werden. Daraus entstehende Kosten gelten nicht als Aufwendungen im Sinne des Art. 9 dieser Bedingungen.

## Artikel 7

### Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- (1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
  - a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art. 9.
  - b) Er hat spätestens innerhalb dreier Tage, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.
  - c) Falls versicherte Sachen beim Schaden abhanden gekommen sind [Art. 1 (4)], hat er der Sicherheitsbehörde inner-

halb dreier Tage, nachdem er den Verlust festgestellt hat, eine Aufstellung der fehlenden Gegenstände einzureichen; weiters hat er die zur Wiedererlangung geeigneten Maßnahmen zu treffen.

- d) Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, auf Verlangen jede hierzu dienliche Auskunft zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen.

Auf Verlangen muss er ferner innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, ein von ihm unterschriebenes Verzeichnis der am Schadentag vorhandenen, der vom Schaden betroffenen und der abhanden gekommenen Sachen, und zwar nach Möglichkeit unter Angabe ihres Wertes unmittelbar vor dem Schadenfall, auf seine Kosten vorlegen. Bei Gebäudeschäden muss er auf Verlangen einen beglaubigten Grundbuchauszug nach dem Stand vom Tage des Schadens auf seine Kosten beibringen.

Die Frist für die Erstattung der Anzeige nach lit. b bzw. die Beibringung der Aufstellung und Verzeichnisse nach lit. c und d wird durch die Absendung gewahrt.

- e) Er darf den durch den Schadenfall herbeigeführten Zustand, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändern, es sei denn, dass eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist.

- (2) Der Versicherungsnehmer hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
- (3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1 angeführten Obliegenheiten bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der Entschädigungsleistung gehabt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Abs. 1, lit. a bestimmten Rettungspflicht bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung dieser Obliegenheit nicht geringer gewesen wäre.

Wurde das Abhandenkommen von Sachen der Sicherheitsbehörde nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

#### **Artikel 8 Ersatzleistung**

- (1) a) Der Ermittlung der Ersatzleistung wird unbeschadet der Bestimmungen des Art. 8 ABS der Versicherungswert der versicherten Sachen (siehe Art. 2) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles (Ersatzwert) zugrunde gelegt, bei beschädigten Sachen der Unterschied zwischen diesem Wert und dem Wert der Reste, bei dessen Ermittlung die Verwendbarkeit der Reste für die Wiederherstellung zu berücksichtigen ist. Auf die Bewertung von Gebäuderesten bleiben behördliche Wiederaufbaubeschränkungen ohne Einfluss.

- b) Versicherung zum Ersten Risiko:

Abweichend von Art. 8 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) gilt diese Versicherung zum Ersten Risiko, d. h. der Versicherer verzichtet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme auf den Einwand der Unterversicherung. Die Versicherungssumme bildet die Grenze für die Ersatzleistung des Versicherers.

- (2) Ersatzwert ist der Zeitwert der versicherten Sachen:

Als Ersatzwert gelten:

- a) Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert unter Abzug eines dem Zustande des Gebäudes, insbesondere dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrages; wenn das Gebäude nicht innerhalb dreier Jahre, gerechnet vom Schadentag, wieder aufgebaut wird, ist höchstens dessen Verkehrswert (bei Teilschäden dessen anteiliger Verkehrswert) zu ersetzen. Bei Ermittlung des Verkehrswertes bleibt der Wert des Grundstückes außer Ansatz.
- b) Bei Gebrauchsgegenständen, Arbeitsgeräten, Maschinen und sonstigen technischen Einrichtungen die Wiederbeschaffungskosten unter billiger Berücksichtigung der aus dem Unterschied zwischen alt und neu sich ergebenden Wertminderung.
- c) Bei Waren, die der Versicherungsnehmer herstellt (in Arbeit befindlichen und fertigen Fabrikaten), die Kosten der Neuerstellung, höchstens deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.
- d) Bei Waren, mit denen der Versicherungsnehmer handelt, bei Rohstoffen, die der Versicherungsnehmer für die Erzeugung von Waren beschafft hat sowie bei Naturerzeugnissen die Kosten der Wiederbeschaffung bei Eintritt des Schadenfalles, höchstens jedoch deren Verkaufspreis, abzüglich der ersparten Kosten.

Maßgebend sind die Preise (soweit sich Marktpreise gebildet haben, die Marktpreise) zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles sowie die Kosten der Neuerstellung zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles.

Ergibt sich bei Gebäuden, Maschinen, technischen Einrichtungen und Waren ein geringerer Wert aus dem Umstand, dass sie infolge einer nicht durch den Schadenfall verursachten Beschädigung, infolge Veralterung oder dauernden Betriebsstillstandes schon dauernd entwertet waren, so gilt der geringere Wert als Ersatzwert.

Für die Wiederherstellung gemäß lit. a genügt es, wenn für zerstörte oder beschädigte Gebäude wieder Gebäude hergestellt werden, die dem gleichen Betriebszweck dienen. Gebäude, die sich bei Eintritt des Schadenfalles in Bau befinden oder bereits errichtet sind, gelten nicht als Wiederherstellung. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass die Wiederherstellung an der bisherigen Stelle behördlich verboten ist, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle desselben Gemeindegebietes.

- (3) Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt, wird der Verkehrswert vergütet.
- (4) Ein persönlicher Liebhaberwert wird bei Ermittlung des Ersatzwertes nicht berücksichtigt.
- (5) Bei zusammengehörigen Einzelsachen wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.
- (6) Optische Schäden, die keine Sachschäden im eigentlichen Sinne sind (d. h. keine Beeinträchtigung von Lebensdauer und Funktionstüchtigkeit), gelten dann als versichert, wenn es sich bei den beschädigten Sachen um Sichtteile der Fassade handelt und der Austausch aus gestalterischen Gründen notwendig ist.

#### **Artikel 9 Ersatz der Aufwendungen**

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Falle eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht

werden. Auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt.

- (2) Zu Vorschüssen ist der Versicherer nicht verpflichtet. Der Ersatz für Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.

#### **Artikel 10**

##### **Sachverständigenverfahren**

Ergänzung zu Art.9 (2) lit. b ABS:

Die Feststellung der beiden Sachverständigen muss den Ersatzwert sowie den Wert der Reste der vom Schaden betroffenen Sachen enthalten (Art. 8). Die Feststellung muss auf Verlangen einer der beiden Parteien auch ein Verzeichnis der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen mit ihrem Ersatzwert enthalten.

#### **Artikel 11**

##### **Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

Ergänzung zu Art. 12 ABS:

Vom Schadentage an vermindert sich die Versicherungssumme für den Rest der Versicherungsperiode um den Betrag der Entschädigung. Für spätere Versicherungsperioden gelten wieder die ursprüngliche Versicherungssumme und Prämie, wenn sich nicht aus den Umständen etwas anderes ergibt.

#### **Artikel 12**

##### **Kündigung**

Abweichend von Art. 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) kann der Vertrag sowohl von Seiten des Versicherungsnehmers als auch des Versicherers jährlich zur Hauptfälligkeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden.